

Übersicht über die Verfahren nach geltendem Erwachsenenvormundschafts- und Kindesschutzrecht im Kt. Bern

1. Rechtsquellen

Massgeblich für das vormundschaftliche Verfahren im Kanton Bern sind

- a) Konvention zum Schutz der Menschenrechte EMRK (SR 0.101)
- b) Die Bundesverfassung BV (SR 101)
- c) Die Kantonsverfassung (BSG 101.1)
- d) Das ZGB (SR 210)
- e) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) vom 20. Juni 1995 BSG 152.01
- f) Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 31. März 2006 (DeIDV JGK), BSG 152.221.131.1
- g) Das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG), BSG 155.21
- h) Das bernische Einführungsgesetz zum ZGB vom 28. Mai 1911 (EG ZGB), BSG 211.1
- i) Verordnung betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung), BSG 211.111
- j) Verordnung über die Kantonale Kindesschutzkommission (KSKV) vom 24. Mai 2006, BSG 213.232.1
- k) Verordnung über die Vormundschaftspflege in der Burgergemeinde Bern und ihren burgerlichen Korporationen vom 16. März 2005 BSG 213.321
- l) Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG) vom 22. November 1989, BSG 213.316
- m) Die VO über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden vom 17. Januar 1996, BSG 213.361
- n) Die Pflegekinderverordnung (PVO) vom 23. Mai 1989, BSG 213.223
- o) Die Verordnung über die Errichtung des Inventars vom 18. Oktober 2000, BSG 214.431.1
- p) Die bernische Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 (ZPO), BSG 271.1
- q) Das bernische Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997 BSG 551.1
- r) Kreisschreiben der Zivilabteilung des Obergerichts des Kt. Bern Nr. 6, 7, 16, 18, 19, 23, 26.

2. Aufgabenbereiche der vormundschaftlichen Behörden

Der Aufgabenbereich der Vormundschaftsbehörde lässt sich grundsätzlich in vier Bereiche einteilen:

- a) Der Vormundschaftspflege vorgelagerte Aufgaben und Prävention
- b) Die Einleitung und Instruktion von Abklärungen bis zur Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme und der Ernennung einer Betreuungsperson oder bis zum Verzicht auf eine Intervention

- c) Die Vermögensinventarisierung und die Entscheidung über zustimmungsbedürftige oder weisungsgebundene Geschäfte
- d) Die Verwahrung von anvertrauten Vermögen, die Überwachung, Kontrolle und Steuerung der Mandatsführungen, die Führung von Registern und Geschäftskontrollen.

Die Rechtsnatur des vormundschaftsbehördlichen Verfahrens lässt sich aufgrund dieser Gesetzgebung nicht eindeutig zuordnen. Theoretisch könnten zwar Verfügungen im Bereich des Vormundschaftswesens zum öffentlichen Recht gezählt werden. Indes ist nach der im geltenden Recht verankerten Auffassung die Bevormundung (bzw. Verbeiständung) und alles, was mit der Führung der Vormundschaft (bzw. Beistandschaft) zusammenhängt und im ZGB geregelt ist, als Teil des Privatrechts zu betrachten¹. Andererseits gibt es vormundschaftsrechtliche Normen wie z.B. das Vorschlagsrecht gemäss Art. 381 ZGB oder negative Kompetenzkonflikte, welche ausschliesslich öffentlichen und nicht privaten Interessen dienen und keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der Betroffenen hat, weshalb darauf gründende Verfügungen privatrechtlichen Rechtsmitteln entzogen sind². Im Kanton Bern wird das Verfahren deshalb in erster Linie einerseits durch die Vorgaben des materiellen Bundeszivilrechts, andererseits durch Verfahrensbestimmungen des EG ZGB und des VRPG, teils aber auch der ZPO bestimmt und stellt insofern eine Verfahrensordnung eigener Natur dar. Durch die Vormundschaftsbehörde sind aufgrund dieser Vorgaben folgende Aufgaben zu erledigen sind:

- ✓ Sicherstellung des väterlichen Kindesverhältnisses, wenn die Mutter nicht verheiratet das die Vaterschaft eines Ehemannes aberkannt worden ist,
- ✓ Prüfung und Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen,
- ✓ Zuweisung der gemeinsamen elterlichen Sorge,
- ✓ Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen nicht obhutsberechtigtem Elternteil und Kind,
- ✓ Abänderung von eherechtlichen Urteilen in Kinderbelangen, wenn sich die Eltern einig sind, sowie in strittigen Besuchsrechtsfragen, wenn allein deren Änderung zur Diskussion steht,
- ✓ Die Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen oder das Absehen davon sowie die Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen (soweit nicht im Kompetenzbereich anderer Behörden [vergleiche Art. 373 ZGB]),
- ✓ Die Ernennung der Betreuungsperson und die Umschreibung ihres Aufgabenbereichs (Art. 379 ff. und 397 ZGB),
- ✓ Die Errichtung des Inventars (Art. 398 ZGB),
- ✓ Die Einforderung von anvertrautem Vermögen (Art. 401 ZGB), Anordnungen über die sie betreffenden Verfügungsermächtigungen (Art. 399, 403 ZGB), Umwandlung von Kapitalanlagen (Art. 402 ZGB) oder Veräusserungen (Art. 400 ZGB),
- ✓ Weisungen über Liquidation oder Weiterführung von Geschäften und Bewilligung der Berufstätigkeit (Art. 403 und 412 ZGB),
- ✓ Die Zustimmung oder Ablehnung von Geschäften nach Art. 404, 421, 422 etc.,

¹ Urteil des Bundesgerichts 5A.15/2003 vom 25. August 2003.

² Urteil des Bundesgerichts 5P.394/2002 vom 17. Januar 2003; BGE 129 I 419.

- ✓ Die Prüfung und Genehmigung von Rechenschaftsberichten und Abrechnungen (Art. 423 und 452 ZGB) und in diesem Zusammenhang zu erlassende Anweisungen (Controlling, Monitoring),
- ✓ Die Festlegung von Verwaltungsgebühren (Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden)
- ✓ Die Festlegung von Spesenersatz und Entschädigung an die mandatsführende Person (Art. 416, 417 Abs. 2 ZGB)
- ✓ Die Übertragung oder Übernahme vormundschaftlicher Massnahmen (Art. 377 Abs. 2, Art. 367 Abs. 3 ZGB) und die Erledigung von positiven oder negativen Kompetenzkonflikten,
- ✓ Die Entlassung der mandatsführenden Person und die Eröffnung dieses Entscheides mit der nötigen Rechtsbelehrung gemäss Art. 453 ff. ZGB (Auslösung der Verantwortlichkeitsklagefrist)
- ✓ Die Mitteilung an Depotstellen betreffend Freigabe hinterlegter Vermögen³.

Im Einzelfall können weitere förmliche Tätigkeiten der Vormundschaftsbehörde erforderlich sein, wie die Zuführung von Personen zur Anhörung oder Auskunftserteilung, andere Beweismassnahmen, Durchsetzung der Rechenschafts- und Rechnungsablage, die Gewährung der Einsicht in vormundschaftliche Akten und dergleichen. Ausgenommen von dieser Darstellung sind hier die Bereiche Alimentenbevorschussung und erbrechtliche Verfügungen, weil diese je nach Gemeindeorganisation nicht der Vormundschaftsbehörde übertragen sind.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben bedarf die Vormundschaftsbehörde dementsprechend

- a) eines Abklärungs- und Rechtsdienst oder ein fachlich ausgewiesenen Sekretariat (wenn das Präsidium nicht selbst die Verfahren instruiert),
- b) eines Revisorats und qualifizierten Sekretariats, welches alle finanziellen Kontrollen verantwortet und namentlich im Bereich der Sozialversicherungsansprüche und Vermögensbewirtschaftung materielle Kontrollen vorzunehmen im Stande ist, die Aufsicht über die verwahrten Vermögen organisiert, sämtliche Register, Geschäftskontrollen und Statistiken führt.

3. Verfahrensabläufe im Allgemeinen

Das Verfahren zur Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme wird in der Regel ausgelöst durch eine Meldung (man spricht in der Praxis auch von Gefährdungsmeldung) seitens von Angehörigen, Nachbarn, besorgten Drittpersonen, Sozialdiensten oder andern Institutionen, einer Klinik, eines Spitals, eines Heimes, einer Verwaltungsstelle, eines Gerichts oder der Polizei.

Anzeigepflichtig sind

- gemäss Art. 25 EG ZGB des Kantons Bern Beamte (diese Anstellungsform wurde im Kanton Bern abgeschafft, gemeint sind Personen im öffentlichen Dienst),

³ ZVW 1997 S. 121

- gemäss Art. 29 Volksschulgesetz die Lehrerschaft und die Schulkommissionen,
- gemäss Art. 201 Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern Behörden und Beamte von Kanton und Gemeinde, wenn konkrete Verdachtsmomente für begangene Officialdelikte bestehen (allerdings mit Einschränkungen für Vormundschaftsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen [Art. 25 Abs. 2 EG ZGB] und für die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden [Art. 61a VSG⁴]
- gemäss Art. 358^{bis} StGB Strafuntersuchungsbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls durch strafbare Handlungen gegenüber Unmündigen.

Die Behörde wird dann **von Amtes wegen tätig** (Art. 307, 309, 368 ff. ZGB). Ihr obliegt damit grundsätzlich immer die Instruktion des Verfahrens, auch wenn die Sachverhaltsabklärung massgeblich einer Drittstelle (z.B. Sozialbericht durch einen Sozialdienst oder ein Jugendamt) anvertraut wird. **Kernelemente des Verfahrens** bilden

- die Abklärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
- allenfalls: Anordnung vorsorglicher Massnahmen
- die Sachverhaltsabklärung inklusive Anhörung und Anamnese
- die Diagnose
- die Erarbeitung von Lösungsvarianten
 - Abschreibung des Verfahrens, wenn sich eine private Lösung ergibt
- Bei Notwendigkeit einer Massnahme:
 - Definition des Betreuungsbedarf
 - oder wenigstens: Definition des Aufgabenbereichs der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers
- Suche einer geeigneten Betreuungsperson
- Rechtliches Gehör
- Formulierung des Entscheides mit Begründung
- Beschlussfassung durch die Vormundschaftsbehörde und Eröffnung
- Allenfalls: Beschlussfassung durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde oder Gericht.

4. Grundsätze des Verfahrens im Kanton Bern und Beschrieb verschiedener Verfahrenskategorien

4.1. Allgemeine Hinweise

4.1.1 Grundsätze des Verfahrens

Gemäss Art. 10 EG ZGB richtet sich das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts und der Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21), soweit das EG ZGB keine besondere Regelung enthält. Mit dieser Bestimmung ist den rechtsanwendenden Behörden wenig geholfen, weil sie offen lässt, wann das Verwaltungs(prozess)verfahren und wann das Zivilprozessverfahren Anwendung findet. Mehr Klärung bringt Art. 2 des VRPG, welcher be-

⁴ BSG 432.210

stimmt:

Art. 2 VRPG

¹Als Behörden gelten

- a)...
- b) Organe der Gemeinden,....
- c)....

²Wer verfügt, handelt als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

Aus dem Umstand, dass es sich bei den Vormundschaftsbehörden des Kantons Bern um politisch eingesetzte Spezialkommissionen oder um die politischen Exekutivorgane der Gemeinden handelt (vergleiche Art. 27 EG ZGB), lässt sich ableiten, dass sie als Verwaltungsorgane der Gemeinden handeln und verfügen und damit, soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen dem entgegen stehen, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz unterliegen. Das muss in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen auch für das strittige Verfahren über die Änderung von Anordnungen über den persönlichen Verkehr (Art. 134 Abs. 4 ZGB) gelten. Für das Verwaltungsverfahren gelten die nachfolgenden beschriebenen Regeln. Im weiteren enthält Art. 21 FFEG einen ausdrücklichen Hinweis auf die Anwendbarkeit des VRPG beim Verfahren über die FFE.

Demgegenüber ist für das Weiterziehungsverfahren vor dem Appellationshof des Obergerichts nicht das VRPG, sondern die ZPO anwendbar. Dies ergibt sich aus dem Kreisschreiben der Zivilabteilung des Obergerichts Nr. 23 vom 25. November 2005.

Im Nachfolgenden orientieren wir uns allerdings mit Blick auf die Einleitung und Durchführung des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens nach den Regeln des VRPG.

4.1.2 Rechtshängigkeit

Rechtshängig wird das Verfahren durch Einreichung eines Gesuches oder durch Eröffnung von Amtes wegen (Art. 16 VRPG). Am Beginn eines Verfahrens kann demnach durchaus auch eine Anmeldung stehen, sei es, dass die Person selbst sich meldet, sei es, dass die Anmeldung durch ermächtigte Drittpersonen erfolgt, namentlich Angehörige. Ungeklärt ist die Frage der Rechtshängigkeit bei Vaterschaftsabklärungen gemäss Art. 309 ZGB: Genügt bereits der Eingang einer zivilstandsbehördlichen Geburtsmeldung, oder wird das Verfahren erst mit dem Tätigwerden der Vormundschaftsbehörde hängig, wie sich dies der bundesgerichtlichen Praxis entnehmen lässt (BGE 50 II 95, 99 f.)? Die Frage wird kontrovers diskutiert (VBK-Plenarversammlung vom 26.9.2002) und ist in den neuesten Empfehlungen der VBK zur Übertragung vormundschaftlicher Massnahmen vom September 2002 im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis entschieden worden (ZVW 2002 Ziff. 2.2.4 S. 215). Zur aktuellen bundesgerichtlichen Praxis vgl BGer vom 17.5.2005, 1P.670/2004 in ZVW 2005, 281 f. ÜR 76-05.

4.1.3 Feststellung des Sachverhalts

Zur Feststellung des Sachverhalts sind die Behörden von Amtes wegen verpflichtet (Art. 18 ff. VRPG). Als Beweismittel dienen ihnen

- Urkunden
- Amtsberichte
- Auskünfte der Parteien oder Dritter
- Parteiverhör
- Zeugenaussagen
- Augenschein
- Gutachten von Sachverständigen
- Technische Mittel mit Urkundencharakter.

Zur förmlichen Einvernahme (Parteiverhör und Zeugeneinvernahme) sind nur die Behörden selbst oder Personen mit juristischer Ausbildung befugt, nicht aber beispielsweise Sozialdienste oder nicht-juristische Behördensekretariate.

4.1.4 Mitwirkungspflichten

Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Wer das verweigert, verliert den Anspruch auf einen Sachentscheid (Art. 20 VRPG).

4.1.5 Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör besteht aus dem Anspruch auf Anhörung, den Mitwirkungsrechten, dem Akteneinsichtsrecht und dem Recht zur Stellungnahme. Auf die Anhörung kann verzichtet werden bei nicht selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheiden, wenn Gefahr im Verzug ist, soweit den Parteibegehren entsprochen wird, wenn eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar ist (vergleiche Art. 388 ZGB, Ablehnung oder Anfechtung der Wahl), und bei Vollstreckungsverfügungen.

4.1.6 Neue Vorbringen

Neue Tatsachen und Beweismittel können solange vorgebracht werden, als in der Sache weder verfügt noch entschieden wurde noch das Beweisverfahren förmlich geschlossen wurde.

4.1.7 Vorsorgliche Massnahmen

Vor dem Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides kann es insbesondere bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen erforderlich sein, vorsorgliche Massnahmen zu treffen (Art. 27 VRPG):

- zur Beseitigung eines gefährlichen oder gesetzwidrigen Zustandes oder
- zum Schutz privater Interessen
- zum Schutz von Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

Solche Massnahmen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

4.1.8. Zwischenverfügungen

Zwischenverfügung sind zu treffen bei Streitfragen über

- Die Zuständigkeit
- Die Verfahrenseinstellung
- Die Auskunfts-, Zeugnis- oder Editionsspflicht und den Ausschluss einer Partei von der Zeugeneinvernahme
- Die Verweigerung der Akteneinsicht
- Die Nichtabnahme gefährdeter Beweise
- Vorsorgliche Massnahmen und Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung.

4.2. Verfahrenskategorien im Erwachsenenschutz

4.2.1. Das Entmündigungsverfahren⁵

Das Entmündigungsverfahren ist in Art. 31-40 EG ZGB geregelt. Das Verfahren und die Zuständigkeit sind von zwei Faktoren abhängig: Vom Einverständnis oder Widerspruch der zu entmündigenden Person und ihren geistigen Defiziten (Urteilsunfähigkeit).

a) Pflicht und Recht zur Antragstellung

Erhält die Vormundschaftsbehörde Kenntnis vom Eintritt eines Bevormundungsfalles (Art. 369-372), so trägt sie die **Pflicht und Verantwortung** dafür, dass das Entmündigungsverfahren eingeleitet wird (Art. 31 EG ZGB). Ihr obliegt damit die Pflicht, entsprechende Gesuche oder Anzeigen entgegen zu nehmen, sie im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu behandeln und nach Abklärung des Sachverhalts aufgrund begründeter Tatsachen und unter Angabe der Beweismittel an den Regierungsstatthalter weiterzuleiten (Art. 31 Abs. 3 EG ZGB).

Ein **Recht** zur Antragstellung haben die unterstützungspflichtigen Verwandten (Art. 328 Abs. 1 ZGB) sowie die Ehegatten (Art. 31 Abs. 1 EG ZGB).

b) Einverständnis der betroffenen Person

Ist die zu entmündigende Person einverstanden, so leitet die Vormundschaftsbehörde das bearbeitete und begründete Entmündigungsgesuch an den Regierungsstatthalter. Diesem obliegt die persönliche Anhörung in geeigneter Umgebung, wobei er auf die diesbezüglichen Willensäusserungen der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen hat: Wünscht beispielsweise eine zu entmündigende Person, nicht an ihrem Domizil besucht zu werden, trägt der Regierungsstatthalter dem Rechnung (Art. 32 Abs. 1 EG ZGB), sofern sich nicht aus andern Gründen ein Augenschein am Domizil des Betroffenen rechtfertigt.

Sind die formellen und materiellen Entmündigungsvoraussetzungen gegeben und die betroffene Person mit dem Antrag einverstanden (darunter fällt auch der Tatbestand gemäss Art. 34 EG ZGB: Entmündigung auf eigenes Begehren), so verfügt der Regierungsstatthalter die Entmündigung (Art. 32 Abs. 3 EG ZGB) und veranlasst nach Eintritt der Rechtskraft deren Publikation (Art. 38 EG ZGB).

c) Widerspruch oder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person

⁵ vergleiche Schema Beschwerdeverfahren zur Entmündigung im Kanton Bern, Beilage

Widersetzt sich die betroffene Person dem Entmündigungsantrag, oder kann sie sich dazu aufgrund ihrer fehlenden Urteilsfähigkeit gar keine Meinung bilden, so leitet der Regierungsstatthalter die Akten an das Gerichtspräsidium weiter, welches gestützt auf Art. 3 Abs. 2 EG ZGB zuständig ist für die Entmündigung gemäss Art. 373 ZGB und dies im ordentlichen Verfahren zu behandeln hat (Art. 144 ff. ZPO), soweit das EG ZGB nicht besondere Bestimmungen enthält. Das Besondere dieses Verfahrens liegt darin, dass das Gericht von Amtes wegen alle erforderlichen Tatsachen und Beweismittel erhebt und wie der Regierungsstatthalter (als Verwaltungsbehörde) der Untersuchungs- und Officialmaxime untersteht (Art. 32 EG ZGB). Im Übrigen sei hinsichtlich weiterer Partikularitäten auf das Kreisschreiben Nr. 23 der Zivilkammer des Obergerichts vom 25.11.2005 verwiesen.

Eine Anhörung durch das Gericht kann dann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten daraus entweder erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind oder die betroffene Person offenkundig urteilsunfähig ist (Art. 32 Abs. 2 EG ZGB). In der Praxis wird regelmässig auf die Anhörung verzichtet, wenn ärztlich ein schweres geistiges Geburtsgebrechen (z.B. Downsyndrom), eine fortgeschrittene Altersdemenz oder z.B. eine schwere unfallbedingte Schädigung attestiert wird.

d) Vertretung der urteilsunfähigen Person im Entmündigungsverfahren

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die urteilsunfähige Person selbst nicht prozessfähig ist, da ihr die prozessuale Handlungsfähigkeit abgeht. Es ist deshalb in jedem Fall von der Vormundschaftsbehörde eine Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 1 ZGB zu bestellen. Der Beistand/die Beiständin begleitet das Entmündigungsgesuch über den Regierungsstatthalter ans Gericht und ist verantwortlich für die Interessenwahrung der zu entmündigenden Person, bis die Entmündigung rechtskräftig ausgesprochen (oder abgelehnt) und eine definitive gesetzliche Vertretung bestellt ist (sei es ein/e Vormund/in, seien es die Eltern, Art. 385 Abs. 3 ZGB) oder zieht das Verfahren bei Bedarf vor den Appellationshof (Art. 36 EG ZGB) respektive vor Bundesgericht (Art. 373 Abs. 2 ZGB).

e) Die Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens trägt die zu bevormundende Person, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird (Art. 37 EG ZGB).

Wird dem Antrag nicht entsprochen, so werden die Kosten einem antragstellenden Familienangehörigen, andernfalls dem Staat auferlegt. Die Kosten des Entmündigungsverfahrens für geistig behinderte Personen trägt der Staat, sofern die finanziellen Verhältnisse der zu bevormundenden Person nicht etwas anderes gebieten (Grundsatz der Billigkeit, Art. 37 Abs. 3 EG ZGB).

f) Die Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Entmündigung (Art. 387 ZGB) liegt in der Verantwortlichkeit des Regierungsstatthalters (Art. 38 EG ZGB).

g) Die Aufhebung der Entmündigung

Für die Aufhebung der Entmündigung gelten die Vorschriften über die Entmündigung sinngemäss (Art. 40 EG ZGB). Das bedeutet, dass bei Einverständnis der betroffenen Person das Regierungsstatthalteramt zuständig ist. Sind sich das Regierungsstatthalteramt und die betroffene Person einig, so kann die Aufhebung der

Entmündigung durch den Regierungsstatthalter/die Regierungsstatthalterin ausgesprochen werden. Andernfalls hat das Gericht zu entscheiden.

Ist die Vormundschaftsbehörde im Gegensatz zum Regierungsstatthalter der Ansicht, die Voraussetzungen zur Aufhebung der Entmündigung seien nicht gegeben, muss der Regierungsstatthalter die Entscheidung nicht dem Gericht überlassen, weil andernfalls seine Entscheidungskompetenz durch eine ihm unterstellte Behörde unterlaufen werden könnte, was rechtsstaatlich nicht hingenommen werden kann.

4.2.2 Das Verbeiraturungsverfahren

Für das Verbeiraturungsverfahren gelten die selben Bestimmung wie bei der Entmündigung (Art. 40 EG ZGB).

4.2.3 Das Verbeiständungsverfahren

Beim Verfahren um Verbeiständung handelt es sich um ein ordentliches Verwaltungsverfahren. Das Rekursverfahren fällt unter die „übrigen Vormundschaftssachen“ gemäss Art. 40a EG ZGB. Für das erstinstanzliche Rekursverfahren gilt das VRPG, für das zweitinstanzliche (Weiterziehung an den Appellationshof) die ZPO in sinngemässer Anwendung von Art. 23a EG ZGB⁶.

4.2.4 Das Verfahren zur Anordnung einer vorläufigen Fürsorge

Das Verfahren zur Anordnung einer vorläufigen Fürsorge ist nicht besonders geregelt. Es finden demnach die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

4.2.5 Das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung⁷

Das kantonalbernerische Recht kennt im FFEG als zusätzliche Massnahme die **Betreuung** (Art. 4 ff. FFEG). Darauf wird nur der Vollständigkeit halber hingewiesen, weil sie in der Praxis soweit erkennbar wenig Verbreitung gefunden hat. Deshalb soll nur vom Verfahren über die Anordnung der FFE die Rede sein.

a) Abklärung

Grundsätzlich bedarf es vor dem Einweisungsentscheid eines fachärztlichen Gutachtens, sofern nicht augenfällig ist, dass die Voraussetzungen zur Unterbringung oder Zurückbehaltung erfüllt sind (Art. 26 FFEG). Der Einbezug von Sachverständigen oder Fachärzten hat ambulant zu erfolgen. Ist dies bei psychisch oder suchtkranken Personen nicht möglich, so erfolgt eine stationäre Abklärung während höchstens 6 Wochen (Art. 27 FFEG).

b) Anordnung

Zuständig zur Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen gemäss Art. 397b ZGB ist der Regierungsstatthalter (Art. 7 EG ZGB). Die FFE gegenüber Unmündigen (Art. 314a ZGB) liegt im Kompetenzbereich der Vormundschaftsbehörde oder des Scheidungsgerichts (Art. 10 FFEG, Art. 315a ZGB).

⁶ Vergleiche das Kreisschreiben Nr. 23 der Zivilabteilung des Obergerichts des Kt. Bern vom 25. November 2005

⁷ vergleiche Schema FFE im Kanton Bern, Beilage

Bereits aus dem ZGB ergibt sich, dass eine vorsorgliche Massnahme auch durch den Vormund erlassen werden darf. Voraussetzung dazu ist hohe Dringlichkeit (Gefahr im Verzug), vergleiche Art. 405a Abs. 1 und 406 Abs. 2 ZGB. Sie bedarf für psychisch Kranke eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses.

Der Kanton Bern ermächtigt zusätzlich Ärztinnen und Ärzte, bei Gefahr im Verzug eine FFE als vorsorgliche Massnahme anzuordnen.

Vorsorgliche FFE dürfen mündlich eröffnet werden, bedürfen aber innert 24h der Schriftlichkeit mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, soweit der Zustand der betroffenen Person dies erlaubt (Art. 29 Abs. 3 FFEG).

c) Entlassung

Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt (Art. 13 FFEG). Wenn eine Person im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme (durch Vormund/Vormundin oder Arzt/Ärztin) eingewiesen worden ist, darf sie längsten 6 Wochen zurückbehalten werden. Eine längerdauernde Einweisung bedarf der Verfügung durch die zuständige Behörde (Vormundschaftsbehörde bei Kindern, Regierungstatthalter bei Erwachsenen).

Die Zuständigkeit zur Entlassung liegt grundsätzlich bei der einweisenden vormundschaftlichen Behörde, im Falle der vorsorglichen Massnahme bei der Anstaltsleitung. Die einweisende Behörde hat aber auch die Möglichkeit, die Entlassungskompetenz im Einweisungsbeschluss der Anstaltsleitung zu übertragen, wenn diese einem Arzt/einer Ärztin obliegt.

Vor der Entlassung berät die Klinik die einweisende Behörde und die allenfalls zur Intervention aufgerufene Vormundschaftsbehörde sowie den Vormund/die Vormundin hinsichtlich anzuordnender Wiedereingliederungsmassnahmen und der Vorbereitung der Entlassung.

d) Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Zurückbehaltung

Die für die Entlassung zuständige Behörde prüft bei Unmündigen mindestens alle 6 Monate und bei Erwachsenen mindestens einmal jährlich förmlich, ob die FFE noch notwendig sei. Das Verfahren richtet sich jeweils nach den Vorschriften über die FFE (Art. 397e ZGB). Das heisst, dass die betroffene Person anzuhören, ein förmlicher Entscheid über die weitere Einweisung zu fällen und zu begründen und dieser der betroffenen Person zu eröffnen ist.

e) Die Nachbetreuung

Die für die Entlassung zuständige Instanz kann die entlassene Person anweisen, sich einer ambulanten Nachkontrolle oder Nachbehandlung zu unterziehen. Zudem hat die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 20 FFEG die Möglichkeit, eine Massnahme ohne Freiheitsentziehung anzuordnen. Über die Zulässigkeit dieser Bestimmung, welche dem Grundsatz der Typenfixierung und Typengebundenheit zu widersprechen scheint, kann man geteilter Meinung sein.

4.2.6 Die Ernennung von Vormund, Beirat, Beistand und die Einsetzung in die erstreckte elterliche Sorge

a) Im Allgemeinen

Das bernische EG ZGB kennt keine besonderen Vorschriften, sieht man von Art. 41 ab, welcher die Möglichkeit der Einsetzung eines Amtsvormundes vorsieht. Damit richtet sich das Ernennungsverfahren nach Art. 379 ff. und 397 ZGB. Der Erfolg einer vormundschaftlichen Massnahmen steht und fällt häufig mit der Eignung der Betreuungsperson, weshalb dieser Verfahrensteil besondere Beachtung verdient, wenngleich die Praxis hier oft routinehaft vorgeht. Wenn die Vormundschaftsbehörde den Massnahmenentscheid gefällt hat, so wird sie im selben Verfahren die Betreuungsperson bestimmen.

b) Bei Anordnung der Massnahme durch Gericht oder vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

Die Wahl der Betreuungsperson ist in jedem Fall Sache der Vormundschaftsbehörde (Art. 379 und 397 ZGB). Hat das Gericht als Entmündigungs- oder Verbeiratsungsbehörde (Art. 34 und 40 EG ZGB) Erwachsenenschutzmassnahmen oder im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens Kindesschutzmassnahmen getroffen (Art. 146 und 315a ZGB), so fällt die Zuständigkeit für den Massnahmenentscheid und jene für die Wahl der Betreuungsperson auseinander. Diesfalls sind zwei Vorgehen realisierbar und in der Praxis bekannt:

- a) Die Vormundschaftsbehörde fällt vorgängig – z.B. mit dem Entscheid über die Antragstellung ans Gericht (Art. 31 EG ZGB) – einen aufschiebend bedingten Entscheid und teilt dem Regierungstatthalter oder dem Gericht darin mit, wer für den Fall der Massnahmenerrichtung als Betreuungsperson gewählt sei.
- b) Die Vormundschaftsbehörde ernennt die Betreuungsperson erst, wenn die Massnahme bereits errichtet wird. Diese Variante ist nur zu empfehlen, wenn hinreichend Zeit zur Verfügung steht, keine Gefahr im Verzug ist oder kein Risiko für wachsenden Schaden besteht.

Die Vormundschaftsbehörde stellt, wenn die betreute Person urteilsfähig ist, Betreuer/in und betreute Person einander vor und verfährt im Sinne von Art. 388 ZGB.

Die Anfechtung durch die betreute Person oder interessierte Dritte und die Ablehnung der Wahl durch die gewählte Person werden ähnlich dem Einspracheverfahren abgewickelt. Das Verfahren ist bundesrechtlich geregelt und kennt keine spezifische kantonale Ausgestaltung.

4.2.7 Die Inventarisierung

a) Das ordentliche Inventar (Art. 398 ZGB)

In allen Fällen der vormundschaftlichen Betreuung, welche mit finanziellen Aufgaben verbunden sind (namentlich alle Formen der Vormundschaft, der Verwaltungs- und

kombinierten Beiratschaft, der Verwaltungs-, der kombinierten Beistandschaft und der Beistandschaft auf eigenes Begehren) hat die Betreuungsperson zusammen mit einer Vertretung der Vormundschaftsbehörde und unter Beizug der urteilsfähigen betreuten Person ein Inventar aufzunehmen, in welchem alle Aktiven, Passiven und Anwartschaften (inkl. BVG-Freizügigkeitskonti) aufzuführen sind. Diese Inventaraufnahme ist an keine weiteren Verfahrensvorschriften ausser den Mitwirkungsregeln gebunden.

b) Das öffentliche Inventar (Art. 398 Abs. 3 ZGB)

Die Anordnung und Erstellung des öffentlichen Inventars richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars (IVO).

b.1) Zuständigkeit

Das Inventar wird durch den Regierungstatthalter am Wohnsitz der betreuten Person angeordnet (Art. 4 IVO). Die Erstellung des Inventars obliegt einer Urkundsperson (Notar, Art. 5 und 38 IVO), wogegen die Geschäftsführung einem Massaverwalter anvertraut wird (Art. 64 EG ZGB und Art. 38 Abs. 2 IVO). Anstelle des Massaverwalters tritt bei vormundschaftlichen Inventaren der Beistand, Beirat respektive Vormund (Art. 43 EG ZGB und Art. 38 Abs. 2 IVO).

b.2) Fristen

Das öffentliche Inventar ist innert 60 Tagen seit Anordnung abzuschliessen (Art. 39 IVO). Bei Überschreitung dieser Frist muss der Regierungstatthalter die erforderlichen Massnahmen treffen (Art. 39 Abs. 2 IVO).

b.3) Mitwirkung

Die Urkundsperson hat die Vormundschaftsbehörde, die Betreuungsperson (Vormund, Beirat, Beistand) und die betreute urteilsfähige Person, wenn sie mindestens 16 Jahre alt ist, zur Inventaraufnahme einzuladen. Die eingeladenen Dritten haben der Urkundsperson alle nötigen Aufschlüsse über das Vermögen der betreuten Person zu erteilen (Art. 40 Abs. 3 IVO).

b.4) Rechnungsruf

Die Gläubiger und Schuldner der betreuten Person sowie ihre Bürgschaftsgläubiger werden am Wohnsitz der betreuten Person öffentlich aufgefordert, binnen einer vom Massaverwalter (Vormund, Beirat, Beistand) zu bestimmenden Frist (Art. 68 Abs. 2 EG ZGB), aber wenigstens einem Monat vom Tag der ersten Auskündigung an gerechnet (Art. 582 ZGB i.V.m. Art. 68 EG ZGB), ihre Forderungen und Schulden dem Regierungstatthalter anzumelden. Die Auskündigung erfolgt dreimal (Art. 15 i.V.m. Art. 43 und 68 EG ZGB) einerseits im Amtsanzeiger und für Gemeinden, für welche keine Amtsanzeiger bestehen, in einem der Amtsblätter (Art. 13 EG ZGB), andererseits für besondere Fälle wie das öffentliche Vormundschaftsinventar stets auch im kantonalen Amtsblatt (Art. 14 EG ZGB).

b.5) Kosten

Die Kosten des öffentlichen Vormundschaftsinventars trägt die betreute Person, und wo ihr Vermögen nicht ausreicht, die Wohnsitzgemeinde (Art. 72 Abs. 2 ZGB).

4.2.8 Die genehmigungsbedürftigen Geschäfte

Das kantonale Recht kennt keine besonderen Vorschriften zu diesem Bereich. Damit gelten in erster Linie die Bestimmungen des Art. 404, 419, 421, 422 ZGB. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des VRPG. Dabei gibt es namentlich bei der Frage des Verkaufs von Liegenschaften aus freier Hand Praktikabilitätsprobleme. Wenn eine Liegenschaft einer betreuten Person aus hinreichendem Grund veräussert werden soll, ohne die gesetzlich vorgeschriebene und oft mit einer Preiseinbusse verbundene öffentliche Versteigerung durchzuführen, bedarf dies der Zustimmung des Regierungsstatthalters. Soll er diese Zustimmung vor Einleitung freihändiger Verkaufsbemühungen (Inserierung) oder erst im Nachhinein erteilen? Es empfiehlt sich, bei der Vormundschaftsbehörde und beim Regierungsstatthalter gestützt auf ein verlässliches Verkehrswertgutachten vorgängig die Bewilligung zur Veräusserung aus freier Hand einzuholen, gestützt darauf Verkaufsverhandlungen zu führen und abschliessend den vormundschaftlichen Behörden die Verkaufsurkunde zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten. Damit kann die Gefahr von unnötigen Leerläufen (bei Verweigerung des freihändigen Verkaufs) vermieden und der Regierungsstatthalter frühzeitig mit dem Geschäft vertraut gemacht werden.

4.2.9 Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften (Art. 410 Abs. 2 ZGB)

Es handelt sich hier nicht um einen vormundschaftsbehördlichen Bereich, sondern um einen Akt der strittigen Gerichtsbarkeit. Art. 2 Abs. 2 EG ZGB überträgt diese Kompetenz dem Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren.

4.2.10 Die Berichts- und Rechnungspassation

a) Berichtsablage

Mindestens alle zwei Jahre haben vormundschaftliche Mandatsträger/innen der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse und den Aufenthaltsort der betreuten Person, bei unmündigen zudem insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung und die Berufsbildung, Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung kann mit der Rechnungsablage verbunden werden (Art. 45 EG ZGB). Die Vorschrift bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf Bevormundete, wird in der Praxis sinngemäss aber auch auf die übrigen Mandate angewandt. Einschränkungen drängen sich bei Vertretungs- oder Verwaltungsbeistandschaften, allenfalls auch bei Beiratschaften auf, die keine persönliche Betreuung implizieren. In diesen Fällen ist im Bericht nur auf den spezifischen Auftrag Bezug zu nehmen und die persönlichen Verhältnisse nur insoweit einzubeziehen, als sie einen Bezug zum Auftrag haben (besteht der Auftrag beispielsweise in einer Schuldensanierung für eine arbeitslose Per-

son, haben die persönlichen Verhältnisse durchaus einen Bezug auf den Auftrag).

b) Rechnungsablage

Hier kennt der Kanton Bern eine zweistufige Aufsicht: Die Rechnung des Vormundes soll unter Einschluss aller Einnahmen und Ausgaben innert zwei Monaten seit Ablauf der Rechenschaftsperiode der Vormundschaftsbehörde unterbreitet werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Beistandschaften und Beiratschaften (BVR 2002 S. 390). Der Abrechnung sind jene Daten beizufügen, die sich auf vermögensrelevante Weisungen der Vormundschaftsbehörde beziehen. Die Abrechnung enthält den Bestand des Vermögens und die Unterschrift des Vormundes (Art. 46 EG ZGB). Ist die betreute Person urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt, so ist sie zur Rechnungsablage beizuziehen (Durchsicht und Bescheinigung).

Bei Säumnis kann die Vormundschaftsbehörde den Mandatsträger verwarnen und ihn anschliessend seines Amtes entheben, sowie, wenn Gefahr im Verzug ist, beim Regierungsstatthalter seine Verhaftung und Beschlagnahme seines Vermögens verlangen (Art. 47 EG ZGB).

Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit und hinsichtlich ihrer Richtigkeit und nimmt auf die Bemerkungen der betreuten Person billige Rücksicht. Das Ergebnis der Prüfung wird auf der Rechnung vermerkt, worauf Rechnung und Belege dem Regierungsstatthalter zur Passation (aufsichtsbehördlichen Genehmigung) weitergeleitet werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsste der Regierungsstatthalter der Vormundschaftsbehörde, der Betreuungsperson und der betreuten Person einen Termin geben und sie zur Passation einladen. Diese Vorschrift ist überholt und wird nicht praktiziert. Vielmehr vermerkt der Regierungsstatthalter das Ergebnis der Rechnungsprüfung und erteilt, wenn sich nicht andere Verfügungen aufdrängen, die Passation (Art. 50 EG ZGB). Mit seiner Verfügung bestimmt er auch, was die Betreuungsperson von der Betreuten und diese von jener fordern kann. Die Mandatsentschädigung wird allerdings von der Vormundschaftsbehörde festgelegt und nicht vom Regierungsstatthalter (Art. 416 ZGB, Art. 9 Abs. 1 VO über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden).

4.2.11 Die Entschädigung des Mandatsträgers

Die Festlegung der Entschädigung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsbehörde. Sie umfasst einerseits die Entschädigung für die Mandatsführung, andererseits aber auch jene für die Mitwirkung der mandatsführenden Person und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde bei der Inventaraufnahme (Art. 9 VO). Festzulegen ist die Entschädigung für die Inventaraufnahme bei der Entgegennahme des Inventars (Art. 23 VO), für die Mandatsführung bei Genehmigung des Rechenschaftsberichts beziehungsweise der Rechnung, d.h. bei Ablauf der Amtsdauer. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nicht zu befriedigen vermag, warten damit die Mandatsträger doch oft 2 ½ bis 3 Jahre, bis sie eine Entschädigung erhalten.

Wenn die betreute Person ein Vermögen von 10'000 und mehr Taxpunkten aufweist,

geht die Entschädigung zu ihren Lasten, andernfalls zu Lasten der Wohnsitzgemeinde (der Frankenbetrag errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes, welcher indexgebunden ist und in der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21] geregelt ist). Bei Unmündigen tragen soweit zumutbar die Eltern die Mandatsentschädigungen (Art. 11 und 13 VO). Zu weiteren Fragen (z.B. Auslagenersatz) wird auf die VO verwiesen.

4.2.12 Die Festlegung von Gebühren

Die Gebühren für die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden richten sich nach der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden. Grundsätzlich fallen darunter alle Verfügungen der Vormundschaftsbehörde inklusive Kindesschutzmassnahmen, Genehmigungsgeschäfte, Berichtsabnahmen, Rechnungsprüfungen, Verwahrung von Vermögen, Inventaraufnahme, Beschwerdeentscheide, Massnahmen zum Adoptionsrecht und Empfehlungen gemäss Art. 404 und 422 ZGB. Die Gebühren werden mit der jeweiligen Verfügung festgelegt.

4.3. Verfahrenskategorien im Kindesschutz

4.3.1 Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 309 ZGB)

Das Vorgehen richtet sich nach Art. 21a EG ZGB: Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese durch Mitteilung des Zivilstandsamtes oder auf andere Weise von der Niederkunft Kenntnis erhält, hört die von der Vormundschaftsbehörde bezeichnete Amtsstelle oder der für das Kind ernannte Beistand die Mutter an und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Muster 112 der Mustersammlung der VBK zum Adoptions- und Kindesrecht.

4.3.2 Verfahren zur Anordnung der Erziehungsaufsicht, Erziehungsbeistandschaft und Vaterschaftsbeistandschaft

Soweit nicht das Gericht im Rahmen von eherechtlichen Verfahren diese Massnahmen anordnet, richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

4.3.3 Verfahren zur Entziehung der elterlichen Obhut

Dieses Verfahren ist im EG ZGB nicht gesondert geregelt, weshalb auch hier die Bestimmungen des VRPG über das Verwaltungsverfahren gelten.

4.3.4 Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei Minderjährigen

Das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber Unmündigen ist zweistufig: Diese FFE bedingt zuerst eine Obhutsentziehung (Art. 310 ZGB) gegenüber den Inhabern der elterlichen Sorge und alsdann eine Unterbringungsverfügung in einer geeigneten Anstalt (Art. 314a ZGB). Zuständig ist für beide Entscheidungen die Vormundschaftsbehörde (Art. 310 ZGB und Art. 10 FFEG), sofern nicht das Gericht im Rahmen eherechtlicher Verfahren auch die Kinderbelange zu entscheiden hat (Art. 10 Abs. 3 FFEG und Art. 315a ZGB).

4.3.5 Verfahren zur Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge

4.3.5.1 Durch die Aufsichtsbehörde (Art. 311 ZGB)

Ist den Eltern die elterliche Sorge durch die Aufsichtsbehörde zu entziehen, weil

- die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben
- die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben

so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen und die nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen (Art. 22 EG ZGB). Die Anhörung erfolgt – soweit dies möglich ist - durch den Regierungsstatthalter, welcher auch die allfällig notwendigen Erhebungen vorzunehmen hat (Art. 22 Abs. 2 EG ZGB). Der vom Regierungsstatthalter gefällte Entscheid ist den Eltern und der Vormundschaftsbehörde (und dem urteilsfähigen Kind) durch den Regierungsstatthalter zu eröffnen.

Die **Wiederherstellung** der elterlichen Sorge erfolgt im selben Verfahren: Die Zuständigkeit liegt gemäss Art. 23 beim Regierungsstatthalter (was sich nur auf die in Anwendung von Art. 311 ZGB erlassenen Verfügungen um Entziehung der elterlichen Sorge beziehen kann),

4.3.5.2 Durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 ZGB)

Ist den Eltern die elterliche Sorge durch die Vormundschaftsbehörde zu entziehen, weil

- die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen
- weil sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben,

so richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens. Das EG ZGB sieht keine besondere Bestimmung vor.

4.3.6 Die Vormundsbestellung

Befindet sich das Kind nicht unter elterlicher Sorge, sei es, weil diese den Eltern entzogen wurde, sei es, dass die Eltern unmündig, entmündigt worden oder verstorben sind, so liegt es in der Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde, dem Kind einen Vormund zu bestellen (Art. 368 ZGB und 24 EG ZGB).

4.3.7 Einforderung des Kindesvermögensinventars (Art. 318 Abs. 2 ZGB)

Da es sich hier um Verwaltungsabläufe handelt, ist unter verfahrensrechtlichen Aspekten nicht näher darauf einzutreten. Soll die Bestimmung von Art. 318 Abs. 2 ZGB auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben, empfiehlt es sich aus Effizienzgründen, die Scheidungsgerichte anzuweisen, im Rahmen eherechtlicher Verfahren diese Inventare einzufordern. In einzelnen Regionen ist es schon zu einer entsprechenden Zu-

sammenarbeit von Vormundschaftsbehörde (welche den Gerichten ein Formularenspiel pro Elternteil aushändigen) und Gerichten gekommen. Das im Rahmen des totalrevidierten Vormundschaftsrechts revidierte Kindesrecht sieht einen Verzicht für die Aufnahme von Kindesvermögensinventaren bei Ehescheidung vor.

4.3.8 Verfahren zur Anordnung von Kindesvermögensschutzmassnahmen

Soweit nicht das Gericht im Rahmen von eherechtlichen Verfahren diese Massnahmen anordnet, richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

4.3.9 Verfahren zur Festsetzung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr

Soweit nicht das Gericht im Rahmen von eherechtlichen Verfahren diese Massnahmen anordnet, richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

4.3.10 Verfahren zur (strittigen) Änderung gerichtlicher Anordnungen über den persönlichen Verkehr

Soweit nicht das Gericht im Rahmen von eherechtlichen Verfahren diese Massnahmen anordnet, richtet sich das Verfahren nach dem VRPG. Allerdings ist zu beachten, dass es sich um ein atypisches strittiges Zweiparteienverfahren handelt.

4.3.11 Die Pflegekinderbewilligung und -aufsicht (Art. 316 ZGB)

Art. 316 ZGB unterstellt die Aufnahme von Pflegekindern der Bewilligungspflicht. Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme von inländischen Pflegekindern ist im Kanton Bern die Vormundschaftsbehörde. Die Gemeinde hat allerdings die Möglichkeit, diese Aufgabe einer andern Stelle zu übertragen. Über die Aufnahme von ausländischen Kindern, die bisher im Ausland gelebt haben, entscheidet das kantonale Jugendamt (Art. 26 Abs. 2 EG ZGB). Dasselbe gilt für Heimbewilligungen.

Die Aufsicht obliegt der Vormundschaftsbehörde oder einer andern von der Gemeinde bezeichneten Stelle. Dabei dürfen geeignete Vereine und Bürger in Anspruch genommen werden. Letztere dürfen für ausländische Kinder Anträge betreffend Familien- oder Heimpflege beim kantonalen Jugendamt einreichen.

Die Aufsicht über die Heime und die Oberaufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen obliegt dem kantonalen Jugendamt (Art. 13 Organisationsverordnung JGK).

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege, soweit die Pflegekinderverordnung keine besondern Bestimmungen (z.B. hinsichtlich Widerruf einer Verfügung) enthält (Art. 19 Abs. 4 PVO).

4.3.12 Die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption (Art. 269c ZGB, Art.9 EG ZGB)

Die Zuständigkeit liegt beim kantonalen Jugendamt (Art. 13 lit. c OrV JGK). Seine Verfügungen erlässt das kantonale Jugendamt in Anwendung der Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (Art. 26d EG ZGB).

4.3.13 Das Adoptionsverfahren (Art. 268 ZGB, Art. 9 und 26e EG ZGB)

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist zuständig für die Aussprechung der Adoption (Art. 1 Abs. 2 lit. a OrV JGK). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB⁸ und des BG HAÜ⁹.

4.4 Die Übertragung vormundschaftlicher Massnahmen¹⁰

Dieses Verfahren ist sowohl auf eidgenössischer als auch kantonaler Ebene nur rudimentär geregelt und verdient erhöhte Regulierung. Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) hat anlässlich ihrer Plenarversammlung differenzierte Empfehlungen verabschiedet, welche eine Harmonisierung anstreben. Im revidierten Erwachsenenschutzrecht gilt der Grundsatz, dass nach einem Wohnsitzwechsel die Massnahme durch die Behörde am neuen Ort ohne Verzug zu übernehmen ist, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

4.5. Beschwerdeverfahren

Die Grundsätze über das verwaltungsinterne Verwaltungsbeschwerdeverfahren finden sich in Art. 65 – 73, jene über das Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor den verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in Art. 74 – 86 VRPG. Für das Verfahren vor dem Appellationshof gelten die Bestimmungen der ZPO (Kreisschreiben des Obergerichts vom 25. November 2005).

4.5.1 Beschwerden gegen vorsorgliche Verfügungen

Vorsorgliche Massnahmen unterliegen den gleichen Rechtsmitteln wie die Hauptsache, die Rechtsmittelfrist beträgt 10 Tage (Art. 29 Abs. 2 VRPG), wobei darauf hinzuweisen ist, dass Art. 314 Ziff. 2 ZGB im Bereich des Kindesschutzes die Möglichkeit bietet, einer Beschwerde von Bundesrechts wegen die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Zuständig ist sowohl die anordnende als auch die Rechtsmittelbehörde. Das kantonale Recht kennt mit Art. 68 Abs. 2 und 4 VRPG eine entsprechende Norm, welche auf alle Verwaltungsbeschwerdeverfahren anwendbar ist. Die Entziehung der aufschiebenden Wirkung legitimierenden wichtigen Gründe sind in Art. 68 Abs. 5 beispielhaft („insbesondere“) aufgezählt.

4.5.2 Beschwerden gegen Zwischenverfügungen

Zwischenverfügungen sind selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 61 VRPG). Andernfalls sind sie nur zusammen mit der Endverfügung anfechtbar.

4.5.3 Die Beschwerde gegen den Vormund, Beirat, Beistand, vorläufigen Fürsorger

⁸ Vergleiche hierzu auch die Mustersammlung der VBK zum Kindes- und Adoptionsrecht, Kapitel 2

⁹ SR 211.221.31.

¹⁰ Vergleiche Empfehlungen der VBK zur Übertragung vormundschaftlicher Massnahmen, ZVW 2002 S. 205 ff.

Beschwerden gegen Anordnungen des Vormundes/Beirates/Beistandes in der Eigenschaft als Massaverwalter bei der Aufnahme des öffentlichen Inventars richten sich nach Art. 64 Abs. 2 EG ZGB. Rekursinstanz ist der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationshof des Obergerichts.

4.5.4 Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde und des Regierungsstatthalters

Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde ohne Freiheitsentziehung können innert 10 Tagen an den Regierungsstatthalter und dessen Beschwerdeentscheid an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden (Art. 40a EGZGB). Das gilt auch für Entscheide der Vormundschaftsbehörde gestützt auf Art. 421 ZGB. Negative Anträge der Vormundschaftsbehörde zu genehmigungspflichtigen Geschäften gemäss Art. 422 ZGB sind nicht anfechtbar. Die Vormundschaftsbehörde unterbreitet in jedem Fall ihren Antrag dem zuständigen Regierungsstatthalter, gegen dessen Entscheidung die Weiterziehung möglich ist (Art. 40a Abs. 3 EG ZGB).

Beschwerden gegen die Rechnungspassation sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu richten, welche endgültig entscheidet (Art. 51 EG ZGB).

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde mit Freiheitsentziehung (Anordnung oder Verweigerung einer Entlassung einer minderjährigen Person) können direkt bei der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung angefochten werden. Das gilt ebenso für entsprechende Verfügungen des Regierungsstatthalters (betreffend Erwachsene), vergleiche Art. 34 FFEG.

Für das Verfahren vor der Rekurskommissionen gelten besondere Beschleunigungs- und Schutzregeln (Art. 43-49 FFEG): Dringliche Behandlung, mündliche Einvernahme an geeignetem Ort, nichtöffentliche Verhandlung, geheime Beratung und Abstimmung, Vertretung durch eine Vertrauensperson, Beiordnung eines Rechtsbeistandes für Unmündige oder bei fehlender Prozessfähigkeit.

4.5.5 Die Beschwerde gegen die Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge im Besonderen

Das kantonale Rechtsmittel ist die Weiterziehung gemäss Art. 23a EG ZGB. Sowohl die Eltern als auch die antragstellende Behörde – wohl aber auch das urteilsfähige Kind, vergl. Art. 11 Abs. 2 VRPG¹¹ – können binnen 10 Tagen den Entscheid des Regierungsstatthalters an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Das Rechtsmittel *kann* schriftlich begründet werden, wobei diesfalls der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben ist. Anfechtungsgegenstand können sowohl die originären Verfügungen des Regierungsstatthalters gestützt auf Art. 311 ZGB als auch seine Beschwerdeentscheide gestützt auf Art. 312 ZGB sein (Art. 23 Abs. 2 EG ZGB).

Das Verfahren vor dem Appellationshof richtet sich nach der Untersuchungsmaxime: Das Gericht hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen

¹¹ Zur bundesgerichtlichen Praxis vgl. BGE 6P.121/2003 vom 9. Oktober 2003 in Meier/Häberli, ZVW 2003 S. 438 ÜR 49-03; 5C.51/2005 vom 2. September 2005 in Meier/Häberli ZVW 2006 S. 98 ÜR 11-06; 5P.41/2006 vom 17. Februar 2006 in Meier/Häberli ZVW 2006 S. 203 ÜR 53-06

Erhebungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Urteil ist den Parteien und dem Regierungstatthalter zu eröffnen.

4.5.6 Die Beschwerden im Pflegekinderwesen

Die Pflegekinderbewilligungsentscheide von Organen der Pflegekinderaufsicht können innert 30 Tagen bei der Vormundschaftsbehörde oder einer anderen von der Gemeinde bezeichneten Stelle angefochten werden. Die Entscheide der Vormundschaftsbehörde unterliegen wie die Verfügungen des kantonalen Jugendamtes der Verwaltungsbeschwerde an die kantonale Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Art. 26c EG ZGB). Deren Entscheid kann an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Die Weiterziehung richtet sich im Gegensatz zu den vorhergehenden Verfahren nach der Zivilprozessordnung (Art. 26c Abs. 3 PAV, Kreisschreiben Nr. 23 der Zivilabteilung des Obergerichts vom 25. November 2005).

4.5.7 Die Beschwerden des Adoptionsverfahrens

Der Adoptionsentscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden (Art. 26e EG ZGB). Die Weiterziehung richtet sich nach dem Kreisschreiben Nr. 23 der Zivilabteilung des Obergerichts vom 25. November 2005).

4.5.8 Beschwerden gegen Gebührenfestsetzungen

Gegen die Festsetzung einer Gebühr, der Entschädigung oder der Auslagen kann beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Dieses Verfahren ist kostenlos. Der Entscheid des Regierungstatthalters ist endgültig (Art. 31 Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden¹²).

¹² BSG 213.361